

Satzung des Debattierclubs an der Universität Göttingen

DEBATTIERCLUB GÖTTINGEN

Präambel

In dem Bewusstsein der Bedeutung einer lebendigen Streitkultur unserer Gesellschaft in Land, Stadt und Universität haben sich die Mitglieder des Debattierclubs Göttingen folgende Satzung gegeben.

§ 1 — Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Debattierclub Göttingen und hat seinen Sitz in Göttingen; er soll in das Vereinsregister in Göttingen eingetragen werden, wodurch er den Namenszusatz „e.V.“ erhalten wird und soll.

§ 2 — Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet sprachlicher und rhetorischer Fähigkeiten. Daneben tritt die Diskussion über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Debatten, die regelmäßig stattfinden und nach festen Regeln abgehalten werden. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die rhetorischen Grundfertigkeiten geschult. Es soll jedem Interessierten die Fertigkeit vermittelt werden, klar und sachlich zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten sowie nationale und internationale Debattierwettbewerbe zu bestreiten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Mitglieder des Vereins können im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein und zur Verwirklichung seiner Ziele Leistungen gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Verfahren und Umfang werden durch eine Ordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Vorstandsmitglieder dürfen auf Grundlage jener Ordnung nur Leistungen für Tätigkeiten beziehen, die nicht dem Aufgabenbereich des Vorstands i.S.v. § 6 Abs. 2 dieser Satzung zuzuordnen sind. Der Vorstand berichtet zur ordentlichen Mitgliederversammlung über den Umfang der Leistungen gem. § 3 Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder.

(7) Präsident und Vizepräsident erhalten pro Halbjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 5€. Der Nachweis, dass höhere Auslagen angefallen sind, bleibt vorbehalten."

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein (ordentliche Mitglieder).

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereines wirtschaftlich fördern wollen.

(3) Die Art der Mitgliedschaft entsprechend Abs. 1 und 2 kann mittels Antrages an den Vorstand geändert werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
- durch sein Verhalten die Verwirklichung der den Satzungszweck verwirklichenden Vereinsaktivitäten vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet,
- die Interessen des Vereins schädigt,
- Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
- sich in der Öffentlichkeit einseitig negativ oder aber beleidigend über den Verein und seine Zwecke äußert oder
- mit seinem Verhalten begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass ein gedeihliches Miteinander im Verein auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden; ihm ist in allen Stadien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5a) Ein Mitglied kann ferner durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung hiervon zu informieren.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen. Ehrenmitgliedschaften können in den Stufen eines einfachen Ehrenmitglieds und der des Ehrenpräsidenten verliehen werden.

(7) Darüber hinaus sind weitere Ehrentitel möglich.

§ 4 — Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 4a — Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er muss Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3a) Dem Kassenprüfer muss auf sein Verlangen hin jederzeit Zugang zur Buchführung und den Kontoauszügen des Vereins durch den Vorstand zu gewähren.

(3b) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Kassenprüfer die Unterlagen selbstständig zur Vergütung zu stellen.

(4) Der Kassenprüfer legt mündlich oder schriftlich Bericht bei der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands ab.

§ 5 — Beiträge

Beiträge können im Rahmen einer (Beitrags-)Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 — Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten mit Zuständigkeit für den Fachbereich Finanzen sowie bis zu drei weiteren stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident soll Student an der Georg-August-Universität Göttingen sein. Ist er dies nicht, muss ein Vizepräsident Angehöriger und ein weiterer Vizepräsident Student der Universität Göttingen sein.

(2) Der Vorstand verteilt mittels internen Beschlusses die Aufgabenfelder Geschäftsführung und Organisation, Vertretung nach Außen, Nachwuchsgewinnung und Mitgliederbetreuung, Wettbewerbsteilnahmeorganisation, Presse/ Öffentlichkeitsarbeit und Medien sowie alle weiteren Aufgaben. Gegebenenfalls können diese auf weitere Personen (Direktoren) delegiert werden.

(2a) Beiräte können von der Mitgliederversammlung dem Vorstand unverbindlich zur Ernennung vorgeschlagen werden. Der Vorstand kann auch Beiräte ernennen, die nicht vorgeschlagen wurden. Die Amtszeit der Beiräte endet mit der des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Präsident für den Fachbereich Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB."

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Anzahl zusammen, kommen dem Vorsitzenden im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung zwei Stimmen zu.

(5a) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen von Vorstandssitzungen. Entscheidet der

Vorstand im Umlaufverfahren, hat jedes Vorstandsmitglied von der ersten Stimmabgabe an sieben Tage Zeit, seine Stimme abzugeben. Entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung, muss der Vorstand drei Tage im Voraus schriftlich geladen worden sein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind.

Ohne den Präsidenten ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben; sie zählen als anwesend im Sinne des Satz 4. Die Beschlussfähigkeit wird fingiert, wenn kein Mitglied des Vorstandes die Verletzung der vorgenannten Verfahrensbestimmungen binnen einer Woche nach Kenntnisname des Abstimmungsergebnisses schriftlich zur Kenntnis des Präsidenten rügt. Stimmabgabe führt zum Rügeverzicht. Die Abwesenheit des Präsidenten kann ausschließlich von diesem gerügt werden.

(5b) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere Ehrenpräsidenten, zur Teilnahme mit beratender Stimme laden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als kommissarisches, Scheidet der Präsident aus, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der stellvertretende Präsident für den Fachbereich Finanzen übernimmt bis zu dieser die Geschäftsführung.

(7) Nur ordentliche Mitglieder können Teil des Vorstandes sein.

§ 6a — Vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit

(1) Die Vorstandstätigkeit kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt des Präsidenten oder Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden. Dies geschieht durch Wahl eines neuen Präsidenten abweichend von § 7 Abs. 4 mit Zweidrittelmehrheit. Die Wahl der Stellvertretenden Präsidenten bleibt unberührt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung eines Vermittlungsverfahrens durch den Ehrensenat (§7a) beschließen. Der Ehrensenat soll binnen vier Wochen einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten, und versuchen Einigung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herzustellen. Ort und Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung bestimmt. Im Anschluss an die Ausführung des Ehrensenats kann dem Vorstand das Vertrauen entzogen werden. Dies geschieht durch Wahl eines Präsidenten mit einfacher Mehrheit.

§ 7 — Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3 seiner Stimmen beschließt oder der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung und Durchführung geschieht entsprechend zu den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Es ist von ihm und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- eine mögliche Beitragsordnung;
- den Jahresabschluss;
- die Wahl und Größe des Vorstandes;
- seine Entlastung;
- den Vorschlag von Direktoren;
- die Wahl eines Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung;
- die Wahl des Kassenprüfers.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3—Mehrheit

- bindende Weisungen an den Vorstand;
- Ausschluss eines Mitgliedes;
- Änderungen der Satzung;
- die Auflösung des Vereines;
- Ehrenmitgliedschaften;
- weitere Ehrentitel.

(6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(7) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung soll in Präsenz erfolgen. Eine Teilnahme unter der Verwendung von Mitteln der Telekommunikation ist zulässig.

§ 7a — Ehrensenat

(1) Der Ehrensenat ist kein ständiges Organ. Der Ehrensenat tritt in den Fällen des § 7a Abs. 2 zusammen. Er soll aus einem durch die Mitgliederversammlung und einem durch den betroffenen Vorstand bestellten Ehrenpräsidenten bestehen.

(2) Der Ehrensenat tritt zusammen, wenn die Mitgliederversammlung beschlossen hat:

1. Dass ein Vermittlungsverfahren zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung stattfinden soll (§ 6a Abs. 3).
2. Dass der Vorstand nicht entlastet werden soll und der Vorstand dies nicht durch Beschluss anerkennt. Die Vorschrift des § 6a Abs. 3 S. 1-3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Ausschluss der Stimmen des vom Beschluss betroffenen Vorstandes ihren Vertreter durch einfache Mehrheit, der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Beide Organe können sich auf denselben Ehrenpräsidenten einigen.

(4) Für die Dauer des Bestehens des Ehrensenats nach § 7a Abs. 2 Nr. 2 ist dieser zu Vorstandssitzungen zu laden und an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu beteiligen. Vorstandsbeschlüsse ohne Zustimmung des Ehrensenats sind unwirksam.

§ 8 — Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 — Postalisches und elektronisches Abstimmungsverfahren

Fordert diese Satzung Schriftlichkeit, so schließt dies die elektronische Nachrichtenübermittlung via E-Post oder andere geeignete elektronische Verfahren ein.

§ 10 — Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni des einen bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

§ 10a — Übergangsregelungen

Das erste Geschäftsjahr, das am 31. Mai endet, beginnt abweichend von der Regelung in § 10 am 1. Januar. Für die Frist in § 3 Abs. 5 S. 2 gilt in diesem Geschäftsjahr außerdem der Stichtag des 31. Dezembers.

§ 11 — Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Göttingen am 08. Juli 2004.

Geändert am 07. Oktober 2004, 30. Juni 2005 sowie am 14. Juni 2007, 4. Juli 2015, 22. Juni 2016 und am 26.06.2019,
18.08.2021